

Dienstzweig Feuerwehr

Feuerwehr-Anwärter
 Unterfeuerwehrmann
 Feuerwehrmann
 Oberfeuerwehrmann
 Hauptfeuerwehrmann
 Löschmeister
 Oberlöschmeister

Dienstzweig Strafvollzug

Anwärter des SV
 Unterwachtmeister des SV
 Wachtmeister des SV
 Oberwachtmeister des SV
 Hauptwachtmeister des SV
 Meister des SV
 Obermeister des SV

Dienstzweig Luftschutz

Anwärter des LS
 Unterwachtmeister des LS
 Wachtmeister des LS
 Oberwachtmeister des LS
 Hauptwachtmeister des LS
 Meister des LS
 Obermeister des LS

b) Offiziere**Dienstzweige der DVP außer Kriminalpolizei**

Unterleutnant der VP
 Leutnant der VP
 Oberleutnant der VP
 Hauptmann der VP
 Major der VP
 Oberstleutnant der VP
 Oberst der VP

Dienstzweig Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei

Unterleutnant der K
 Leutnant der K
 Oberleutnant der K
 Hauptmann der K
 Major der K
 Oberstleutnant der K
 Oberst der K

Dienstzweig Feuerwehr

Unterleutnant der F
 Leutnant der F
 Oberleutnant der F
 Hauptmann der F
 Major der F
 Oberstleutnant der F
 Oberst der F

Dienstzweig Strafvollzug

Unterleutnant des SV
 Leutnant des SV
 Oberleutnant des SV
 Hauptmann des SV
 Major des SV
 Oberstleutnant des SV
 Oberst des SV

Dienstzweig Luftschutz

Unterleutnant des LS
 Leutnant des LS
 Oberleutnant des LS
 Hauptmann des LS
 Major des LS
 Oberstleutnant des LS
 Oberst des LS

c) Generale

Generalmajor
 Generalleutnant
 Generaloberst

§H

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Kommandierung, die Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung, die Aberkennung des Dienstgrades bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen durch Befehle nach der dafür vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Zuständigkeit.

§ 12

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, ersten Offiziers- und ersten Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legt für die Beförderungen Mindestdienstzeiten fest.

(3) In Ausnahmefällen können die Angehörigen des Ministeriums des Innern bei besonderen Verdiensten und Leistungen vorzeitig bzw. über den im Stellenplan festgelegten Dienstgrad befördert oder ernannt werden.

(4) Die Ernennung zu einem Wachtmeister- bzw. Offiziersdienstgrad erfolgt am Tage der Einstellung durch Befehl.

(5) Zum Offizier werden ernannt:

- a) Wachtmeister, die als Offiziersschüler eine Lehranstalt der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik mit Erfolg besucht haben;